

Amtsgericht Hamburg

BESCHLUSS

In der Handelsregistersache der B... GmbH

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 66, durch den Richter am Landgericht Hirth:

Die Anmeldung vom 14.12.2005 wird auf Kosten der Gesellschaft zurückgewiesen.

Gründe:

Die Anmeldung war zurückzuweisen, weil die Änderung des Geschäftsjahres unzulässig war. Eine Teilzurückweisung nur dieses Teils der Anmeldung kam aus Rechtsgründen nicht in Betracht (vgl. LG Hamburg, Beschl. v. 1.8.05 - 414 T 7/05).

Bislang war das Geschäftsjahr der Gesellschaft vom 1.11. bis 31.10. Am 13.12.05 wurde beschlossen: "Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr."

Auch im Handelsrecht ist ein willkürlicher und beliebiger Wechsel des Geschäftsjahres unzulässig (MüKo-Graf, 2. Aufl., § 240 HGB, Rdnrn. 27 und 28; Ebenroth u.a./Wiedmann, 1. Aufl., § 240 HGB, Rn. 22; Claussen/Korth in KölnerKomm, 2. Aufl., § 242 HGB, Rn. 29). Dies gilt umso mehr, als die Dauer des Geschäftsjahrs auch Gläubigerbelange betreffen kann, weshalb eine Prüfungskompetenz des Registergerichts eingreift.

Durch die Verkürzung eines Geschäftsjahres auf ein Rumpfgeschäftsjahr kann der Zeitpunkt für die Auszahlung von Gewinn vorverlagert werden, was insbesondere bei absehbaren Verlusten für die restliche Zeit des bisherigen Geschäftsjahres die Kapitalerhaltung und die Gläubigerinteressen berührt.

Eine solche Gewinnmanipulationsmöglichkeit ist auch der Grund dafür, dass Unternehmensverträge nur zum Ende des Geschäftsjahres aufgehoben werden können (wenn kein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart ist) - vgl. Hüffer, 4. Aufl., § 296 AktG, Rn. 2. Auch das würde unterlaufen, wenn Geschäftsjahre willkürlich geändert werden könnten.

Eine sachliche Rechtfertigung der Geschäftsjahresänderung nebst Ausschluss einer Gläubigerbenachteiligung ist allenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Änderungsbeschluss bereits vor Beginn des Rumpfgeschäftsjahres angemeldet wurde.

Nach Ende des (geplanten) Rumpfgeschäftsjahres kann eine solche Änderung überhaupt nicht mehr angemeldet werden.

Und während des (geplanten) Rumpfgeschäftsjahres ist die Änderung nur aus sachlichen Gründen und unter Ausschluss einer Gläubigerbenachteiligung zulässig.

Im vorliegenden Fall ist eine sachliche Rechtfertigung für die Änderung des Geschäftsjahres in der Anmeldung vom Geschäftsführer nicht genannt und ist zur Gewinn-/Verlustsituation und -entwicklung ist nichts dargetan.

gez.

Hirth, Richter am Landgericht